

deren Verletzung das Bundesgericht als Staatsgerichtshof angerufen werden kann, wobei das Handlungsfähigkeitsgesetz nicht miterwähnt wird. Dem gegenüber gehört jedoch die Handlungsfähigkeit von jeher, wie auch der Bundesrat in seiner Botschaft zum neuen Organisationsgesetz (Bundesblatt II, 1892 S. 380) anerkannt hat, zu den wichtigsten Individualrechten der Bürger, zu deren Schutz seit dem Jahre 1874 das Bundesgericht durch Art. 113 Ziff. 3 B.=B. als Rekursinstanz eingesetzt worden ist, und war bekanntermaßen bei Erlass des neuen Organisationsgesetzes keineswegs die Absicht, die Kompetenzsphäre des Bundesgerichtes zu beschränken, sondern gegenteils dieselbe (mit Rücksicht auf konfessionelle Anstände) zu erweitern. Offenbar besteht daher in dieser Richtung eine Lücke oder Undeutlichkeit im Gesetzestext, welche der Richter im Sinne der grundlegenden Vorschrift des Art. 113 Ziff. 3 B.=B., welche auch in Art. 175 Abs. 3 des neuen Organisationsgesetzes wörtlich aufgenommen wurde, zu ergänzen hat. Auch der Bundesrat hat in einem besonderen Schreiben an das Bundesgericht vom 4. Juni 1895 erneut und unumwunden anerkannt, daß Rekurse betreffend Verletzung der Handlungsfähigkeit der Bürger der Beurteilung durch das Bundesgericht unterliegen. Es ist daher auf die materielle Prüfung der Beschwerde einzutreten.

2. In materieller Beziehung kann der Auffassung der Vormundschaftsbehörde Malensfeld nur beigetreten werden. Der Bezirksgerichtsausschuß Malensfeld stellt in seinem Beschluß vom 15. März 1895 einen bundesrechtlich zulässigen Bevogtigungsgrund, nämlich denjenigen übler Vermögensverwaltung und daheriger Gefahr eines künftigen Notstandes fest. Darüber, ob der Bezirksgerichtsausschuß die Tatsachen, auf welche er die Bevogtigung stützt, richtig gewürdigt hat oder nicht, kommt dem Bundesgericht nach bekannter Praxis eine Nachprüfung nicht zu.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

Eingriffe in garantierte Rechte.

Atteintes portées à des droits garantis.

52. Urteil vom 15. Mai 1895 in Sachen
Rußbaumer und Konforten.

A. Gemäß der Zuger Kantonsverfassung von 1814 waren die Korporationsgemeinden mit den politischen Gemeinden identisch und gehörten demgemäß die Allmend- oder Korporationsgüter zum Vermögen der politischen Gemeinde. Die Kantonsverfassung von 1848 bestimmte sodann in Art. 20, daß die Korporationsverwaltung überall von derjenigen der politischen Gemeinde getrennt werden sollte. In der Gemeinde Oberägeri geschah diese Auscheidung durch mehrere Akte aus den Jahren 1851—1859 und zwar in der Weise, daß die politische Gemeinde gegen eine Auskaufsumme von 70,000 Fr. auf alle Rechte am Korporationsgute verzichtete. Von da an verwaltete und nutzte die Korporationsgemeinde Oberägeri die betreffenden Allmend- oder Korporationsgüter, dies nach Maßgabe bezüglicher Reglemente oder Verordnungen, sogenannten Summverordnungen, welche jeweils für eine gewisse Zahl von Jahren, die sogenannte Summperiode, erlassen wurden. Laut der Verordnung von 1881/1882 sollten am Korporationsgut nutzungsberechtigt sein alle Allmendgenossen, mit Ausnahme derjenigen, welche sich außer Europa aufhielten,

oder in fremdem Militärdienst standen, oder anderwärts Korporations- oder Bürgerrechte besaßen resp. ausübten; hingegen sollte dieser Ausschluß vom Bezug der Korporationsgefälle nur so lange dauern, bis die erwähnten Bedingungen zuträfen und sollten nach Wegfall derselben, also wenn ein Almendgenosse nach Europa zurückkehrte u., die Nutzungen wieder verabsolgt werden. Im Jahre 1892 sodann wurden die erwähnten Bestimmungen punkto Nutzungsberechtigung in dem Sinne abgeändert, daß nur noch die in der Schweiz und den vier angrenzenden Staaten, Frankreich, Deutschland, Osterreich, Italien wohnenden Genossen nützungsberechtigt sein sollten. Bevor diese Modifikation die gesetzlich vorgeschriebene Sanktion des Regierungsrates erhielt, erging dann unterm 1. April 1894 eine noch weiter gehende Einschränkung des Kreises der Nutzungsberechtigten, indem laut bezüglichem Beschluß nur nützungsberechtigt sein sollten die im Kanton Zug wohnenden und die im übrigen Gebiete der Schweiz als Aufenthalter wohnenden Genossen. Gegen diesen Beschluß und den vorerwähnten vom Jahre 1892 ergriff eine Anzahl dadurch betroffener Genossen den Rekurs an den Zuger Regierungsrat; dieselben wurden jedoch unterm 20. Februar 1895 abgewiesen und zwar wesentlich aus folgenden Gründen: Es handle sich in casu um die Anfechtung einer Abänderung reglementarischer Bestimmungen über die Nutzungsweise in der Korporation Oberägeri; der Regierungsrat sei daher kraft seines Rechtes der Ratifikation der Nutzungsreglemente (§ 79 R.-V. von 1874) und als Oberaufsichtsbehörde betreffend Verwaltung und Verfügung über Korporationsgut (§ 10 gleiche Verfassung, §§ 84 und 85 des Gemeindegesetzes) kompetent. Materiell sei vor allem daran festzuhalten, daß die Korporation Oberägeri nicht eine privatrechtliche Genossenschaft, sondern eine solche öffentlich-rechtlicher Natur sei, wie alle Korporationsgenossenschaften, auf welche die Bestimmungen der §§ 11 und 73 R.-V. von 1894 anwendbar seien. Daß dieser öffentlich-rechtliche Charakter den Korporationen bis zur Kantonsverfassung von 1848 zugekommen sei, werde übrigens von den Rekurrenten selbst anerkannt. Die genannte Kantonsverfassung von 1848 habe aber die Korporationen nicht in privatrechtliche verwandelt, sondern

nur die bisherige einheitliche Gemeinde in zwei selbständige öffentliche Institutionen, die politische und die Korporationsgemeinde, getrennt. Die Korporationsgemeinden hätten denn auch gemäß der 1848er Kantonsverfassung punkto Verwaltung und Nutzung ihrer Güter die gleichen Rechte gehabt wie die politischen Gemeinden gemäß derjenigen von 1814, mit der einzigen Beschränkung, daß sie der staatlichen Oheraufsicht unterstellt wurden. Gerade die Einführung derselben beweiße, daß die Kantonsverfassung von 1848 die Korporationen nicht zu solchen des Privatrechtes machen wollte; dieselben seien vielmehr nach wie vor öffentlich-rechtlich geblieben. Dieselben seien nun von jeher kompetent gewesen, sich ihre eigenen Nutzungsreglemente zu geben und darin zu bestimmen, von wem und unter welchen Bedingungen die Korporationsgüter genutzt werden sollten, speziell auch ob und inwieweit die Korporationsgefälle über die Gemeindegrenzen hinaus verabsolgt werden sollten oder nicht. Das bloße Korporationsbürgerrecht involviere nämlich noch nicht die tatsächliche Nutzung des Korporationsgutes, sondern seien dazu noch andere, in den sogenannten Summverordnungen aufgestellte Voraussetzungen erforderlich. Die Gemeinden seien aber ferner befugt, die genannten Verordnungen, wenn auch nur unter Oheraufsicht des Staates, mit Vorbehalt der Ratifikation durch den Regierungsrat und nach Maßgabe von § 128 des Gemeindegesetzes abzuändern. In casu sei daher nur noch zu prüfen, ob der Inhalt der angefochtenen Schlußnahme verfassungsmäßige oder gesetzliche Vorschriften verletze. Dies sei nun offenbar nicht der Fall mit Bezug auf die §§ 10 und 79 R.-V. und 84 und 85 Gemeindegesetz. Aber auch § 128 Abj. 2 leg. cit. könne ernstlich nicht als verletzt in Betracht kommen: Wenn nämlich darin bestimmt sei, daß kein rechtmäßiger Anteilhaber am Genossengut durch reglementarische Bestimmung der Genossenversammlung desselben verlustig erklärt werden könne, so habe eben die angefochtene Schlußnahme niemanden seines Anteilrechtes verlustig erklärt, d. h. vom Korporationsbürgerrecht ausgeschlossen, sondern nur diejenigen, welche gewissen Bedingungen nicht entsprachen, in der aktiven Nutzungsberechtigung eingestellt. Alinea 2 des gleichen Artikels sodann, welcher bei Nutzung nach Personalrechten die Gleichberechtigung

aller Anteilhaber vorschreibe, habe einzig den Sinn, daß Anteilhaber, die in ganz gleichen Verhältnissen zur Korporation stehen, nicht ungleich behandelt werden dürfen. Es ergebe sich dies auch daraus, daß wohl in keiner Korporation alle Genossen gleiche Anteile am Korporationsgut hätten; in diesem Sinne seien z. B. die Männer oft besser gestellt als Frauen und Kinder. Auch verabsolgte keine Korporation ihre sämtlichen Gefälle an alle auswärtigen Korporationsbürger. Diese Verschiedenheiten hätten nun die Zuger Behörden stets als gesetzlich zulässig angesehen, und habe der Regierungsrat wiederholt Reglemente genehmigt, welche solche Verschiedenheiten aufstellten. Der Kantonsrat sodann habe unterm 22. Dezember 1873 zu Protokoll erklärt, daß er nie die Grundzüge der 1848er Verfassung betreffend Korporationen zu deren Ungunsten habe ändern wollen, u. s. w. Was endlich das Begehren um Aufhebung des Korporationsbeschlusses vom 1. Mai 1892 betreffe, so sei dasselbe, zufolge Ablauf der gesetzlichen Frist von 8 Tagen (§ 13 Gemeindegesetz), verspätet.

B. Gegen diesen Entscheid erklärten alt Regierungsrat Ruffbaumer-Schell in Zug und Konsorten den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei die genannte regierungsrätliche Schlussnahme als verfassungswidrig zu annullieren und seien demzufolge auch die Beschlüsse der Korporationsgemeinde Oberägeri vom 1. Mai 1892 und 1. April 1894 als ungültig aufzuheben. Zur Begründung wird auf Art. 10 A.-V. und § 128 des Gemeindegesetzes von 1876 verwiesen und im einzelnen noch bemerkt: Die Korporationen des Kantons Zug seien seit ihrer Ausscheidung aus den politischen Gemeinden zu rein privatrechtlichen Korporationen geworden. Dies ergebe sich auch aus einem (zu den Akten gebrachten) Gutachten des Herrn Professor Schneider, worin u. a. auch ausgeführt sei, daß die staatliche Oberaufsicht über fragliche Korporationen für deren öffentlich-rechtlichen Charakter nichts beweise, sondern auch bei privaten Korporationen sich sehr wohl, und zwar durch das Bedürfnis des Schutzes der Interessen der künftigen Korporationen, erklären lasse. Die angefochtenen Korporationsbeschlüsse regelten nicht bloß die Nutzungsweise, sondern das Nutzungsrecht und zwar dasjenige von 426 Genossen; diese Regelung aber sei nach

Maßgabe von § 128 Gemeindegesetz ungesetzlich, indem Genossen dadurch des Ertrages am Genossengut verlustig erklärt worden seien. Nach Inkrafttreten der Kantonsverfassung von 1874 und des Gemeindegesetzes von 1876 hätten keine Genossen durch Mehrheitsbeschlüsse ihrer Nutzungsrechte beraubt werden dürfen; wenn bezüglich genannter Rechte damals Verschiedenheiten bestanden, so hätten nicht noch weitere Verschiedenheiten geschaffen werden können, welche den völligen Ausschluß ganzer Klassen von Anteilhabern am Genossengute zu bewirken geeignet seien. Man erwähne auch die Interpretation, welche der Kantonsrat unterm 22. Dezember 1873 den einschlägigen Verfassungsbestimmungen gegeben habe, indem er erklärte, er habe das Eigentums- und das Verwaltungsrecht der Korporationen in seinem bisherigen Bestande garantieren wollen; ein Verfügungsrecht der Korporationen im Sinne der angefochtenen Beschlüsse sei damit nicht garantiert worden.

Im übrigen wird auf die Ausführungen des Gutachtens Schneider's verwiesen.

C. Benedikt Ruffbaumer stellt in kurzer Eingabe vom März 1895 das gleiche Rekursbegehren.

D. Die Korporationsgemeinde Oberägeri beantragt Abweisung des Rekurses. Sie führt aus: Nicht alle Rekurrenten seien zum Rekurse legitimiert; hingegen treffe dies bei einigen derselben allerdings zu und werde daher eine Legitimationseinrede nicht erhoben. Zur Sache selbst stehe zunächst fest, daß die zugerischen Korporationsgemeinden öffentliche Korporationen seien; dieselben seien gemäß § 23 der Kantonsverfassung von 1894 berechtigt, sich vorbehaltlich der regierungsrätlichen Ratifikation ihr Reglement zu geben. Dasselbe könnten sie aber auch abändern, indem kein Bürger ein Recht auf unveränderten Fortbestand der Gesetze habe (Amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen II, S. 96; XVI, S. 589). Die Genossen der Korporation Oberägeri hätten daher kein wohlverwobenes Recht auf den Fortbestand der in den frühern Reglementen bestimmten Nutzungen; diese Reglemente seien denn auch jeweils nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren festgestellt worden und hätten dann wieder erneuert werden müssen. Selbst wenn übrigens die Korporation

Oberägerie als eine privatrechtliche aufzufassen wäre, könne von Verfassungsverletzung nicht die Rede sein. Denn dann frage es sich, ob der zugerische Regierungsrat mit Recht angenommen habe, daß aus den Statuten der Korporationen Oberägerie ein wohlervorbenes Recht der Rekurrenten sich nicht ergebe; diese Frage betreffe nun die Auslegung der genannten Statuten und entziehe sich der Kompetenz des Bundesgerichtes (Amtliche Sammlung XVIII, S. 150). Das gleiche gelte auch von der Frage, ob die kantonalen Gesetze von den kantonalen Behörden richtig angewendet worden seien. In diesem Falle könnte das Bundesgericht nur bei willkürlicher Gesetzesanwendung wegen Verletzung der garantierten Gleichheit einschreiten; davon aber sei, wie aus Rekurs und Gutachten selbst ersichtlich, hier keine Rede. Vielmehr habe § 128 des Gemeindegesetzes seit Inkrafttreten desselben stets die gleiche Auslegung gefunden und zwar in dem Sinne, daß die Korporationen im Verfügungsrechte über den Ertrag ihrer Güter nicht eingeschränkt sein sollten. Die kantonsrätliche Protokollerklärung vom 22. Dezember 1873 habe übrigens die gleiche Bedeutung. Unrichtig sei die rekurrentische Behauptung, daß der Ausschluß von der Nutzung mit dem Verlust des Genossengutes identisch sei; erstere betreffe nur die Zeit, während welcher ein Genosse gewisse Bedingungen nicht erfülle, während im letzteren Falle für einen Genossen und seine Rechtsnachfolger alle Ansprüche auf Korporationsnutzungen verloren gingen. Wenn die Rekurrenten konsequent sein wollten, so müßten sie behaupten, daß der Allmendnutzen nicht nur den in Europa aufhältlichen, sondern auch den nach andern Weltteilen ausgewanderten Genossen zu verabsolgen sei. Diese Konsequenz aber hätten sie nicht gezogen. Die Genossen hätten einzig ein Recht darauf, daß die statutarischen Nutzungsrechte für die Dauer der sogenannten Summperiode nicht geschmälert werden. Wenn einzelne sich eingekauft hätten in der Erwartung, daß bei einer Statutenrevision die Nutzungsrechte wieder wie früher bestimmt würden, so ergebe sich auch daraus kein wohlervorbenes Recht. Ein solches könnte vielmehr nur dann angenommen werden, wenn den betreffenden Personen von kompetenter Seite, Namens der Korporation, vertraglich zugesichert worden wäre, daß man die bestehenden Bestim-

mungen betreffend Nutzungsrechte unverändert werde fortbestehen lassen. Etwas derartiges sei aber gar nicht behauptet worden.

E. Der Regierungsrat des Kantons Zug verzichtete auf eine Vernehmlassung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Rekursbeklagte, Korporation Oberägerie, besitzt unbestrittenermaßen Eigentumsrecht am sogenannten Allmend- oder Korporationsgut; kraft ihres Eigentumsrechtes aber kann sie über genanntes Gut im allgemeinen disponieren. Dieses Dispositionsrecht übt sie aus durch Erlaß von Reglementen und Beschlüssen. Es ist nun gar nicht bestritten, daß die Korporation Oberägerie hiezu befugt sei; dagegen ist allerdings der Umfang ihres Verwaltungs- und Verfügungsrechtes streitig. Unterm 1. Mai 1892 hat sie nämlich einen Beschluß gefaßt, demzufolge eine Anzahl bis dahin nutzungsberechtigter Genossen, — die in Europa, aber außerhalb der vier an die Schweiz angrenzenden Staaten wohnenden — vom Nutzungsrecht ausgeschlossen wurden; unterm 1. April 1894 sodann wurden durch einen weitem Beschluß von der Nutzung noch ausgeschlossen die außerhalb des Kantons im Gebiete der Eidgenossenschaft niedergelassenen und die in den vier Grenzländern wohnenden Genossen. Eine Anzahl derselben gelangte nun in der Meinung, daß diese Beschlüsse ihre Rechte verletzten, mit einer Beschwerde an den Zuger Regierungsrat; nachdem aber diese abgewiesen worden war, rekurrirten dieselben jetzt an das Bundesgericht, indem sie geltend machen, daß der Regierungsrat die fraglichen Beschlüsse der Korporationsgemeinde Oberägerie wegen verfassungswidrigen Inhalts hätte kassieren sollen; da er dies nicht getan, habe er selbst Verfassung und Gesetz verletzt und müsse sein Entscheid so gut wie die betreffenden Korporationsbeschlüsse kassiert werden. Zur Begründung wird aber zunächst auf § 11 K.-V. verwiesen, wonach das Eigentum der Privaten, Korporationen und Gemeinden als unverletzlich gewährleistet ist. Nun steht das Eigentum an den Allmendgütern, wie gesagt, der Korporation und nicht etwa den Korporationsgenossen zu; es können sich daher dieselben über Verletzung des Eigentums an genannten Gütern, d. h. der rechtlichen Herrschaft über die körperliche Sache, nicht beklagen. Indes

ist die Beschwerde in Wirklichkeit nicht so gemeint, sondern wollen Rekurrenten nur behaupten, daß ihnen zustehende Privatrechte am Korporationsgut verletzt worden seien. Die Korporation Oberägeri stellt jedoch solche Verletzung in Abrede. Läge nun die Frage vor, ob die Rekurrenten Privatrechte am fraglichen Korporationsgute haben oder nicht, so könnte das Bundesgericht als Staatsgerichtshof auf dieselbe nicht eintreten; vielmehr müßte sie, als privatrechtliche Frage zum Entscheide an die Zivilgerichte gewiesen werden. Die obige Frage liegt aber in dieser Allgemeinheit hier nicht vor. Vielmehr leiten die Rekurrenten ihr behauptetes Privatrecht aus der Verfassung ab und zwar in der Weise, daß sie geltend machen, die Korporation Oberägeri sei gemäß Kantonsverfassung eine privatrechtliche Korporation, daher auch das Nutzungsrecht der einzelnen Genossen ein privatrechtliches sein müsse. Umgekehrt stellt sich die genannte Korporation mit dem Regierungsrat auf den Standpunkt, daß sie gemäß zugerischem Verfassungsrecht öffentlich-rechtlicher Natur sei; daraus zieht sie aber den Schluß, daß auch das Nutzungsrecht der Genossen ein öffentlich-rechtliches sei. Streitig ist also zunächst die Frage, ob nach zugerischem Verfassungsrecht die Korporationsgemeinden öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich seien. Dies aber ist eine Frage des Verfassungsrechtes und das Bundesgericht daher in dieser Beziehung kompetent.

2. Es steht zunächst fest, daß bis zum Jahr 1848 die Korporationen im Kanton Zug mit den politischen Gemeinden identisch, die Korporationsgüter also Güter der politischen Gemeinde und somit öffentliche waren. Zufolge der Kantonsverfassung von 1848 wurden dann freilich die Korporationen von den politischen Gemeinden ausgeschieden; die Korporationsgüter hörten auf, Güter der politischen Gemeinde zu sein, und waren also nicht mehr als Güter der politischen Gemeinde öffentlicher Natur. Dagegen ergibt sich daraus noch keineswegs, daß sie ihren öffentlichen Charakter verloren hätten; vielmehr bleibt zu untersuchen, ob die Korporation, welche die betreffenden Güter übernahm, nicht selber ein Subjekt des öffentlichen Rechtes, und die betreffenden Güter daher in ihrem Eigentum öffentliche geblieben seien. Nun enthält die Zuger Kantonsverfassung keine ausdrück-

liche Bestimmung darüber, ob die Zuger Korporationsgemeinden als Korporationen des öffentlichen oder aber des Privatrechtes aufzufassen seien. Hingegen ist gewiß schon der Umstand von Bedeutung, daß genannte Kantonsverfassung in ihrem Abschnitt V, unter dem Titel „die Gemeinden,“ nachdem sie unter A § 70 die Einwohnergemeinde, unter B § 71 die Bürgergemeinde, unter C § 72 die Kirchengemeinde behandelt hat, in gleicher Weise unter D § 73 die Korporationsgemeinde behandelt; unter E § 74 folgen dann allgemeine Bestimmungen. Es liegt nun in der That der Schluß nahe, daß die zugerische Verfassung, wie sie die Korporationsgemeinden zugleich mit den Einwohnergemeinden re. regelt, so dieselben punkto öffentlich-rechtlicher Qualität habe gleichstellen wollen; da die zugerischen Korporationsgemeinden zugleich mit den öffentlich-rechtlichen Einwohner-, Bürger und Kirchengemeinden, und zwar in der Kantonsverfassung, behandelt werden, so kann angenommen werden, daß auch die Korporationsgemeinden als öffentlich-rechtliche bezeichnet werden wollten. Daran kann auch der Umstand nichts ändern, daß die genannten Korporationsgemeinden zur Zeit keine Zweige des öffentlichen Dienstes besorgen, sondern nur ihr Vermögen verwalten und dessen Ertrag zu privatem Gebrauche an die Genossen verteilen. Denn es kommt ja in der Schweiz gar nicht selten vor, daß die Erträge von Bürgergütern in größerem oder geringerem Umfange in gleicher Weise verteilt werden, und doch wird man daraus nicht schließen dürfen, daß diese Güter ganz oder teilweise Privatgüter seien und resp. die Bürgergemeinde keinen öffentlich-rechtlichen Charakter habe. Wenn übrigens auch auf Grund der zugerischen Kantonsverfassung Zweifel bestehen mögen, ob die Korporationsgemeinde öffentlichen oder privaten Charakter habe, so steht der Entscheid darüber in erster Linie gewiß den kantonalen Behörden zu. Dieselben sind, wie das Bundesgericht oftmals ausgesprochen hat, die berufenen Interpreten des kantonalen Verfassungsrechtes. In casu hat nun der zugerische Regierungsrat die Kantonsverfassung dahin interpretiert, daß daraus ein privatrechtlicher Charakter der Korporationsgemeinden sich nicht ergebe; diesem Entscheide ist um so mehr Bedeutung beizumessen, als die Rekurrenten selbst einen Entscheid des Regierungsrates verlangt, also dessen

Kompetenz anerkannt haben. Nach dem Gesagten liegt für das Bundesgericht kein Grund vor, die einschlägigen Verfassungsvorschriften in entgegengesetztem Sinne zu interpretieren.

3. Im weitern haben aber die Rekurrenten geltend gemacht, daß aus dem Gemeindegesetz und den Korporationsreglementen, sowie aus der geschichtlichen Entwicklung sich der privatrechtliche Charakter der zugerischen Korporationsgemeinden ergebe. Hierauf ist zu antworten: Das Gemeindegesetz und die Korporationsstatuten zc. bilden keinen Teil des zugerischen Verfassungsrechtes; in einer Verletzung derselben liegt daher an sich keine Verfassungsverletzung; vielmehr handelt es sich dabei zunächst um unrichtige Interpretation von kantonalen Gesetzen und Gemeindestatuten beziehungsweise unrichtige Würdigung tatsächlicher Verhältnisse. Darauf kann aber das Bundesgericht nur insoweit eintreten, als diese Interpretation als willkürlich oder offenbar unrichtig bezeichnet werden kann.

4. Die Rekurrenten haben nun diesen Vorwurf in der Tat erhoben; sie machen nämlich geltend, daß in casu das Gesetz, speziell § 128 des Gemeindegesetzes, nicht nur unrichtig, sondern auch offenbar unrichtig resp. willkürlich, also in einer die Gleichheit verletzenden Weise ausgelegt und angewendet worden sei. Diesbezüglich ist die Kompetenz des Bundesgerichtes gegeben. Dagegen ist in materieller Beziehung zu bemerken: Die Rekurrenten wollen die einschlägigen Gesetzesbestimmungen, speziell § 128 Article 1 und 2 cit., in der Weise auslegen, daß die Korporation Oberägeri ihr Reglement nicht im Sinne einer Beschränkung des Kreises der Nutzungsbezügler abändern dürfe. Dagegen ist etwas derartiges im genannten Paragraph nicht enthalten. Derselbe bestimmt vielmehr in seinem Article 1 nur, daß kein rechtmäßiger Anteilhaber am Genossengut durch reglementarische Bestimmungen seines Anteils beraubt werden könne; wer aber rechtmäßiger Anteilhaber sei, ist nicht gesagt; und übrigens werden vorliegend die betroffenen Genossen ihres Anteils gar nicht beraubt, sondern nur auf so lange in der Nutzung eingestellt, bis sie den durch das Reglement resp. die neuen Beschlüsse statuierten Bedingungen punkto Wohnsitz genügen. Wenn sodann in Article 2 des gleichen Paragraphen bei Nutzung nach Personalrechten der Grundsatz

der völligen Gleichberechtigung aller Anteilhaber aufgestellt wird, so ist diesbezüglich zunächst auf das eben Gesagte zu verweisen, daß der Begriff des Anteilhabers, soweit ersichtlich, im Gesetze nicht definiert ist, ferner aber der Regierungsrat die Gleichberechtigung sehr wohl als eine nicht absolute, sondern nur bei Gleichheit der wesentlichen tatsächlichen Verhältnisse eintretende auffassen durfte. In casu kann nun nicht gesagt werden, daß die wesentlichen tatsächlichen Verhältnisse bei den zwei in Frage kommenden Kategorien: den als nuzungsberechtigt anerkannten und den von der Nutzung ausgeschlossenen Genossen, gleiche seien. Verschieden ist nämlich der Wohnsitz; derselbe durfte aber als relevant erklärt und ein gewisser Wohnsitz zur Bedingung der Ausübung des Nutzungsrechtes gemacht werden. Die Rekurrenten selbst sind übrigens der Ansicht, daß die außer Europa wohnhaften Genossen vom Bezug des Korporationsnutzens auszuschließen seien; sie anerkennen also im Prinzip das Recht des zeitweisen Ausschlusses und die bezügliche Relevanz der Wohnsitzverhältnisse. Demgemäß ist aber bloß fraglich, ob genanntem Ausschlussrechte durch den Beschluß vom 1. April 1894 eine zu weite Ausdehnung gegeben worden sei. Dagegen enthält genannter § 128 hierüber keine Bestimmungen. Es war daher Sache der Korporation, solche zu treffen und Sache des Regierungsrates, zu prüfen, ob dieselben zu billigen seien oder nicht. Dabei konnte eine Verletzung des Gesetzes nicht begangen werden, da eben gesetzliche Vorschriften überhaupt mangelten. Es ist denn auch aus den Akten ersichtlich, daß eine ganze Anzahl von Reglementen sowohl der Korporation Oberägeri als anderer Zuger Korporationen den Wohnsitz der Genossen stets als wesentlich erachtet haben, und diesbezüglich vom Regierungsrat nicht beanstandet wurden.

5. Wenn die Rekurrenten sodann auch darauf verwiesen haben, daß einige Korporationsgenossen, speziell Frauen, sich erst in den letzten Jahren in die Korporation Oberägeri eingekauft hatten, so liegt auch hierin kein Beweis für deren privatrechtlichen Charakter. Vielmehr ist ohne weiteres klar, daß ein Einkauf auch bei einer öffentlich-rechtlichen Korporation möglich sein kann; ein solcher Einkauf wird dann eben die Folge haben, daß der Ein-

käufer die Stellung der andern Korporationsgenossen erwirbt. Daraus ergibt sich für den Fall, daß die andern Korporationsgenossen ein Recht auf unveränderten Fortbestand der bestehenden Statuten nicht haben, die Konsequenz, daß ein solches Recht auch den Eingekauften nicht zusteht.

6. Selbst wenn übrigens die Korporationsgemeinde Oberägeri als privatrechtliche Korporation betrachtet werden müßte, so wäre zu beachten, daß die Allmendgüter, wie erwähnt, Eigentum der Korporationsgemeinde und nicht der Korporationsgenossen sind, das den letztern zustehende Nutzungsrecht aber ihnen keineswegs entzogen, sondern nur bezüglich der Ausübung von der Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig gemacht wird, deren Erfüllung gewiß nicht als unmöglich erscheint.

Nach dem Gesagten ist der Rekurs gegen den regierungsrätlichen Entscheid, insoweit derselbe den Korporationsbeschluß vom 1. April 1894 betrifft, abzuweisen.

7. Bezüglich des Beschlusses vom 1. Mai 1892 ist zu bemerken, daß der zugerische Regierungsrat denselben wegen Verspätung abgewiesen hat. Die Rekurrenten behaupten nun gar nicht, daß der Regierungsrat durch Erklärung der Verspätung zu ihrem Nachteil die Verfassung verletzt habe. Vielmehr beschlagen ihre Ausführungen nur die materielle rechtliche Seite der Streitfrage; da nun der Regierungsrat sich mit derselben, und zwar gewiß mit Recht, nicht befaßt hat, so muß angenommen werden, daß die betreffenden Ausführungen direkt gegen den Beschluß der Korporation gerichtet seien. Da jedoch derselbe vom 1. Mai 1892 datiert, so war ein Rekurs dagegen am 21. März 1895 offenbar verspätet.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Rekurse des alt Regierungsrat Rußbaumer-Schell und Konsorten und des Benedikt Rußbaumer werden abgewiesen.

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande.

Traités de la Suisse avec l'étranger.

I. Staatsverträge über civilrechtliche Verhältnisse.

Rapports de droit civil.

Vertrag mit Frankreich vom 15. Juni 1869.

Traité avec la France du 15 Juin 1869.

53. Arrêt du 11 avril 1894 dans la cause Semelet.

L'abbé Paul Semelet, à Briante (canton de la Châtre, département de l'Indre, France), héritier de l'abbé Gonaut, en son vivant aumônier de l'hôpital du Midi, à Paris, a été reconnu, par jugement du tribunal civil de la Seine, en date du 15 mars 1878, créancier du sieur Jules de Boursetty d'une somme de 5077 francs, pour argent prêté à ce dernier par le défunt en 1873.

De Boursetty étant venu se domicilier à Middel, district de la Glâne, canton de Fribourg, où il est propriétaire, l'abbé Semelet, par mémoire du 13 novembre 1894, a demandé au tribunal cantonal de Fribourg l'exequatur du jugement français, invoquant les art. 15 et suivants du traité franco-suisse du 15 juin 1869, combiné avec l'art. 653 du C. p. c. fribourgeois, lequel dispose à ses alinéas 2 et 3 ce qui suit :